

Mehr Sicherheit durch eine Tragpflicht für Fahrradhelme?

Rechtsanwalt

Michael Herkenhoff

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Eick & Partner

Bochum

„Oben ohne auf dem Drahtesel“

Mitverschulden bei Kopfverletzung ?



Keine allgemeine Fahrradhelmpflicht

Helmpflicht - nur - nach § 21a II StVO:

- Wer **Krafträder** oder offene drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge
- mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt,
- muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen.

Ausnahme 1: E-Bikes

Helmtragungspflicht auf E-Bikes

Der Gesetzgeber hat die Helmpflicht immer weiter ausgedehnt. Nach den Mopedfahrern wurden ihr auch die Mofa-Fahrer unterworfen. Seit 2006 besteht auch eine Helmpflicht für Fahrer und Beifahrer von Trikes und Quads.

Und nach der gesetzlichen Formulierung in § 21 a Abs. 2 StVO kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass auch E-Bikes der Helmpflicht unterfallen, wenn sie bauartbedingt Höchstgeschwindigkeiten über 20 km/h zulassen (s. Scholten, NJW 2012, 2993).

Ausnahme 2: S-Pedelecs

Helmtragungspflicht auf S-Pedelecs

- verkehrsrechtlich als Leichtkrafträder eingestuft (Klasse L1e-B bei Zweirädern und L2e bei Dreirädern)
- Mindestalter: 16 Jahre
- Rollerführerschein (AM oder B)
- Versicherung + Kennzeichen nötig
- Motorleistung: maximale Nenndauerleistung bis zu 4.000 Watt, höchstens eine vierfache Unterstützung der Fahrerleistung (Tretkraftunterstützung von max. 400 %)
- Geschwindigkeiten i.d.R. mgl. bis 45 km/h
- Pflicht (Alltag): Helmpflicht (ein „geeigneter Schutzhelm“)

47. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar EMPFEHLUNG Arbeitskreis IV

Thema: Radfahrer im rechtsfreien Raum?

6. Teilnehmern am Radfahrverkehr wird das Tragen eines Helmes sowie dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Keine allgemeine Helmpflicht gefordert!

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012 in Goslar EMPFEHLUNG Arbeitskreis II

Thema: (Mit) Haftung des Unfallopfers bei eigener Sorgfaltspflichtverletzung

- 1a)** Unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung sollten Fahrradfahrer zum Selbstschutz im Straßenverkehr einen Helm tragen. Dies gilt insbesondere für Kinder.
- 1b)** Führt das Nichttragen des Helms nachweislich zur Entstehung schwererer Verletzungen, kann das zur Minderung der Ersatzansprüche des Fahrradfahrers führen.
- Keine allgemeine Helmpflicht gefordert!**

Rechtspolitische Initiative ?

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012 in Goslar EMPFEHLUNG Arbeitskreis VI

Thema: Pedelec, Segway, Bierbike : Lust oder Last?

1. Auch den Fahrenden von Pedelecs 25 wird das Tragen von Fahrradhelmen und der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.
3. Der Gesetzgeber wird aufgefordert zu regeln, dass schnelle Pedelecs 45 u.a. im Hinblick Helmtragepflicht und Zulassungsrecht als Kleinkrafträder zu behandeln sind. Die Industrie wird aufgefordert, hierfür zeitnah geeignete Helme zu entwickeln.

Weiterhin keine allgemeine Helmpflicht gefordert!

55. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2017 in Goslar EMPFEHLUNG Arbeitskreis IV

Thema: Sicherheit des Radverkehrs

Der Arbeitskreis empfiehlt mehr und zielgruppenorientiertere Aufklärung und Vermittlung von Regelkenntnissen rund um den Radverkehr, sowohl für Radfahrende als auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer, z. B.

- Frage der Benutzungspflicht von Radwegen;
- einzuhaltender Seitenabstand beim Vorbeifahren/Überholen;
- Beleuchtungseinrichtungen.

Bis heute: Keine Helmpflicht gefordert!

Was macht die Rechtsprechung ?

Urteil des Oberlandesgerichts

Fahrradfahrer ohne Helm tragen Mitschuld bei Unfällen

Nach Fahrradhelm-Urteil

HUK kürzt Zahlungen für Fahrradunfälle ohne Helm

OLG-URTEIL

Wird der Fahrradhelm bald Pflicht?

Kommt die Helmpflicht für Fahrradfahrer in Deutschland durch die Hintertür?

Ein Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig im Fall eines unbehelmteten Unfallopfers könnte den Weg dafür frei machen.

Auto News

19. Juni 2013, 12:31 Uhr

Fahrradunfall: "Ohne Helm" 20 Prozent Mitverschulden

Nach Gerichtsurteil

Fahrradfahren ohne Helm: Selbst schuld

OLG Schleswig: Fahrradhelm

OLG Schleswig, Urteil vom 05.06.2013 – 7 U 11/12:

- Nichttragen des Helms ist Verschulden gegen sich selbst.
- Infolge eines vom OLG eingeholten Gutachtens **stand fest**, dass zwischen dem Nichttragen des Fahrradhelms und dem Umfang der eingetretenen Verletzungen eine Mitursächlichkeit besteht.
- Das OLG kommt zu einem **Mitverschuldensanteil der Klägerin von 20%**. Dabei wägt es ab, dass die Verletzungen der Klägerin durch das Tragen des Helms zwar **nicht gänzlich verhindert, aber in einem gewissen Umfang reduziert** worden wären, andererseits jedoch das grob fahrlässige Verhalten der Beklagten zu 1) den Mitverschuldensanteil der Klägerin deutlich überwiegt.

OLG Celle: Fahrradhelm

OLG Celle, Urteil vom 12. 2. 2014 – 14 U 113/13:

- Zwei Radfahrer kollidierten. Der Kläger überholte die Beklagte, als diese nach links in ein Grundstück einbiegen wollte. Der Kläger, der keinen Fahrradhelm trug, erlitt schwere Kopfverletzungen.
- **Das OLG Celle lehnt ein Mitverschulden ab.** Eine solche Obliegenheit zum Tragen besteht jedenfalls dann nicht, wenn der Fahrer **keine besonderen Risiken** (sportliches Fahren, Rennen etc.) eingeht.
- Da der Kläger im Fall nicht besonders risikoreich gefahren war, musste er **keine Kürzung** seiner Ansprüche wegen eines Mitverschuldens hinnehmen.
- Das OLG Celle setzt sich hierbei auch ausführlich mit der abweichenden Auffassung des OLG Schleswig auseinander.

BGH: keine indirekte Helm“pflicht“

BGH, Urt. v. 17.06.2014 – VI ZR 281/13 (NJW 2014, 2493)

- Ein Mitverschulden des Verletzten im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB ist bereits dann anzunehmen, wenn dieser diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt.
- Er muss sich "verkehrsrichtig" verhalten, was sich nicht nur durch die geschriebenen Regeln der Straßenverkehrsordnung bestimmt, sondern durch die konkreten Umstände und Gefahren im Verkehr sowie nach dem, was den Verkehrsteilnehmern zumutbar ist, um diese Gefahr möglichst gering zu halten.
- Danach würde es für eine Mithaftung ausreichen, wenn für Radfahrer das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit im Jahr 2011 nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich war.

BGH: keine indirekte Helm“pflicht“

BGH, Urt. v. 17.06.2014 – VI ZR 281/13 (NJW 2014, 2493)

Der Schadensersatzanspruch eines Radfahrers, der im Straßenverkehr bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen erlitten hat, die durch das Tragen eines Schutzhelms zwar nicht verhindert, wohl aber hätten gemildert werden können, ist jedenfalls bei Unfallereignissen **bis zum Jahr 2011** grundsätzlich **nicht** wegen Mitverschuldens gemäß § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB **gemindert**.

Der BGH hat das Urteil des OLG Schleswig aufgehoben, soweit auf eine Mithaftung des Fahrradfahrers erkannt wurde und auf eine volle Haftung zu Lasten des Fahrers des Kraftfahrzeugs erkannt.

Aktuelle Studie zum Fahrradhelm

„Sicherheitspotentiale durch Fahrradhelme –

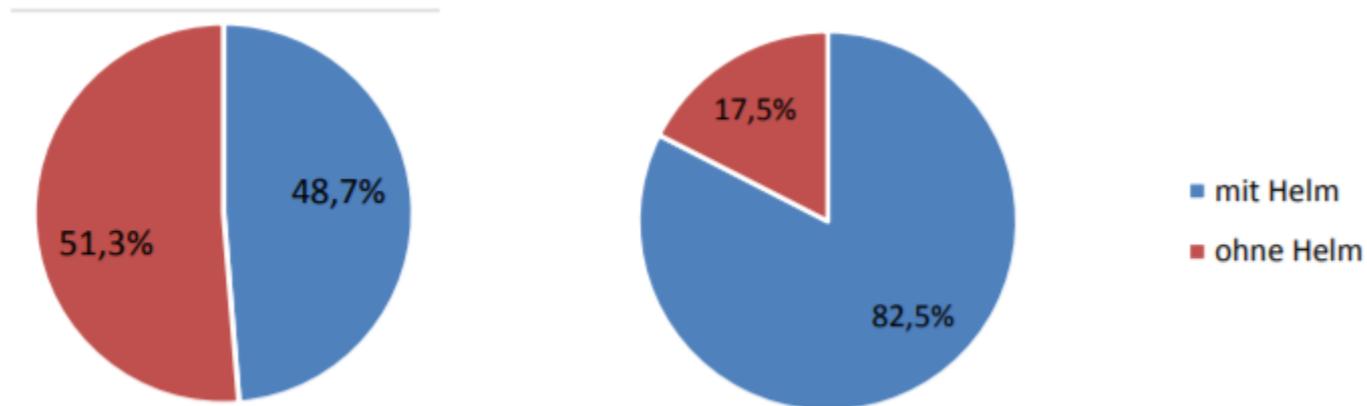
Einordnung der Bedeutung des Fahrradhelmes
bei den Maßnahmen zur Verbesserung der
Verkehrssicherheit und Instrumente
zur Erhöhung der Helmtragequote“

Forschungsauftrag an die HFC Human-Factors-Consult GmbH, Berlin
im Auftrag des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg und des
Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/170309_Anlage_2_Studie_Sicherheitspotentiale_Fahrradhelme_Langfassung.pdf

Wunsch und Wirklichkeit ?

**Prozentualer Anteil gemäß Befragung in der Studie
der mit und ohne Helm gefahrenen Kilometer
aktuell (links) und potenziell nach einer Helmpflicht (rechts)**



Wunsch und Wirklichkeit ?

- Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beobachtete **im Jahr 2014** 16.312 Radfahrer ab 6 Jahren.
- Die Helmtragequote wurde durch Beobachtung in sechs Städten (Göppingen, Amberg, Gotha, Münster, Duisburg, Potsdam) durch Zählung an Knotenpunkten innerorts ermittelt.
- Radfahrer, die offensichtlich sportlich unterwegs sind (kenntlich an besonderer Kleidung), werden von der Zählung ausgeschlossen.
- Insgesamt betrug die **Helmtragequote dort 17 %**.
- Von den Jugendlichen (11-16 Jahre) trugen 31 % einen Helm,
- von den Erwachsenen (17-60 Jahre) zwischen 7 % und 16 %
- und von den Senioren (> 60 Jahre) 8 %.

Mithaftung ohne Helmpflicht möglich

- **Rechtsprechung differenziert nach der Art der Fahrradbenutzung:**
- **„Normaler“ Radfahrer: kein Mitverschulden (OLG Düsseldorf, NUV 2007, 614)**
- **„Sportlich ambitionierter“ Radfahrer: Mitverschulden bejaht (OLG Düsseldorf, NZV 2007, 3075; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 266; OLG München, Urteil vom 03.03.2011 – 24 U 384/10)**

Voraussetzungen für Mithaftung

Anerkennung einer Obliegenheit (auch ohne gesetzliche Helmpflicht):

- Ausserachtlassen derjenigen Sorgfalt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt
- Bildung einer **allgemeinen Überzeugung**, dass das Tragen von Fahrradhelmen angezeigt ist
- Außerdem erforderlich: **Ursächlichkeit** des Nichttragens eines Helms für die Kopfverletzung

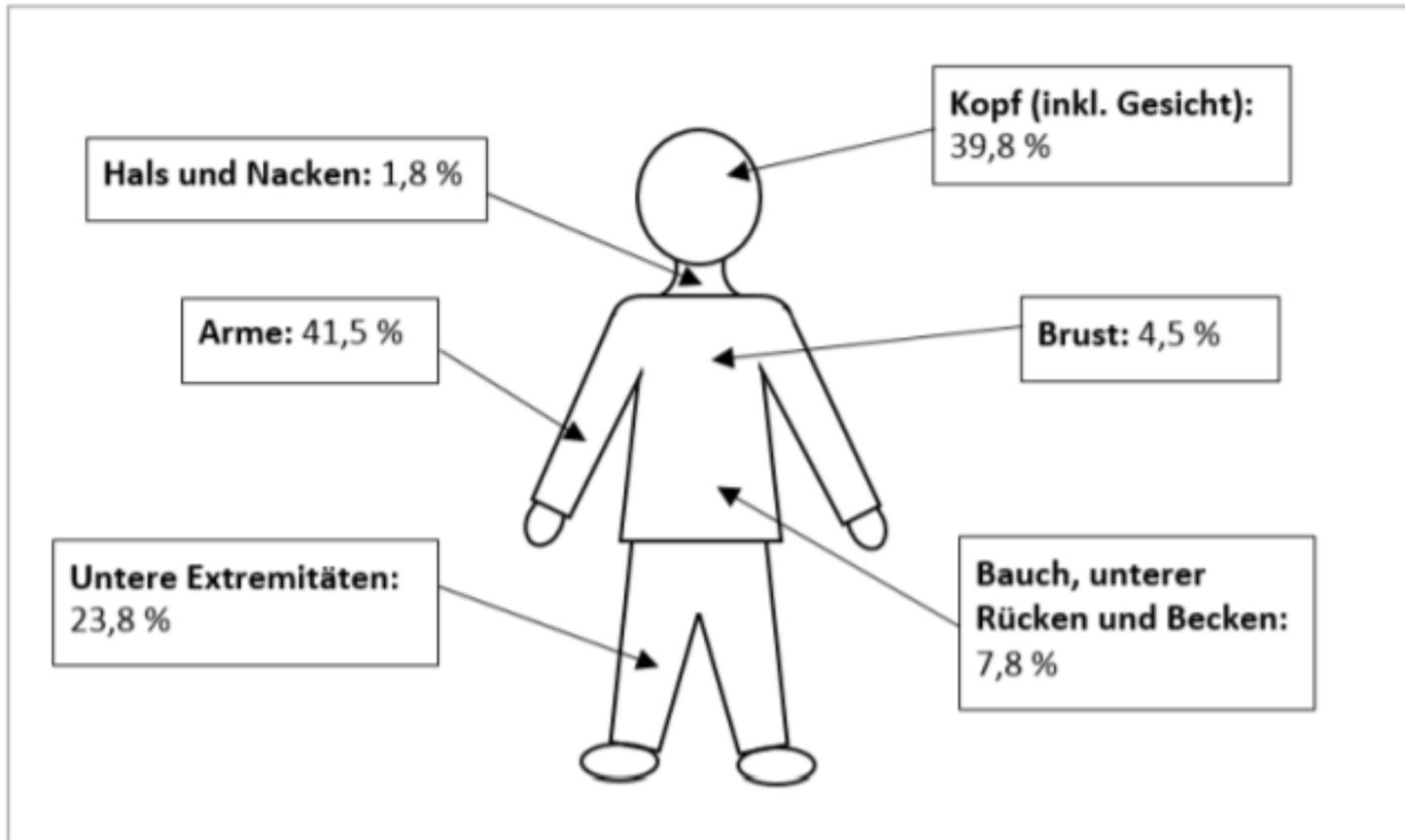
§ 254 BGB Mitverschulden

- (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. (...)

(Mit-) Ursächlichkeit

- Nach allgemeinen Grundsätzen führt die Feststellung einer Obliegenheitsverletzung allein noch nicht zu einer Einschränkung des Anspruchs.
- Vielmehr muss das Verschulden des Geschädigten im Sinne der für den Schaden mitursächlich geworden sein.
- (Adäquanztheorie: Das einen Schaden verursachende Ereignis führt nur dann zur Schadenersatzpflicht, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter besonders ungewöhnlichen Umständen einen Schaden herbeiführt.)

Verletzungsrisiko für Radfahrer



Verteilung der verletzten Körperregionen von verunfallten und medizinisch erfassten Fahrradfahrern zwischen 1999 und 2005 in England

Mithaftungsquoten

Folgen der Anerkennung einer Obliegenheit:

- Beteiligung des Verletzten an den Schadensfolgen (Quoten von 20% bis 50%)
- Anhaltspunkte sind der Rechtsprechung zur Verletzung der Helmpflicht bei
 - Radrennfahrern,
 - Kradfahrern und der Rechtsprechung zur Verletzung von
 - Gurtanlegepflicht und
 - Schutzkleidungsobliegenheit zu entnehmen.

Exkurs 1: Sicherheitsgurt

Heute selbstverständlich:

Wer den Sicherheitsgurt nicht anlegt, dem fällt **grundsätzlich ein Mitverschulden an seinen infolge des Nichtanlegens erlittenen Verletzungen zur Last.**

BGH, NJW 2001, 1485

Exkurs 1: Sicherheitsgurt

Pauschale Mithaftungsquote gibt es nicht. Maßstab für den Grad der Mithaftung ist die Vorwerfbarkeit der Unfallverursachung und des Nichtanschnallens.

Minderung um 20 % - 30% in Durchschnittsfällen.

In Einzelfällen 50 %:

LG Meiningen, DAR 2007, 708

KG, VersR 1983, 175

Exkurs 2: Skihelm

Der „Althaus-Effekt“:

Am Neujahrstag 2009 hatte der damalige thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus einen schweren Skiunfall:

Er kollidierte mit einer anderen Skifahrerin. Er trug einen Skihelm und wurde schwer verletzt, die Skifahrerin trug keinen Helm und starb.

Die Berichterstattung über den Unfall führte zu einem starken Anstieg beim Tragen von Skihelmen, so dass inzwischen eine Quote von 70-80 Prozent erreicht wurde.

Exkurs 2: Skihelm

OLG München, Beschluss vom 25.11.2011 – 8 U 3652/11:

- **Hält ein Ski-Fahrer auf der Ski-Piste in einer Gruppe an einer gut einsehbaren Stelle an - ohne Verstoß gegen die FIS-Regeln**
- **und wird durch einen mit hoher Geschwindigkeit fahrenden, an einer Bodenwelle stürzenden Ski-Fahrer erfasst und umgefahren**
- **und zieht sich der Gestürzte hierbei Kopfverletzungen zu, die durch das Tragen eines Ski-Helms hätten vermieden werden können,**
- **so ist von einer **Mitverschuldensquote von 50%** auszugehen.**

Exkurs 2: Skihelm

Unterschiede Skifahren - Radfahren:

- Die beim Skifahren erzielten **Geschwindigkeiten** sind - auch bei Anfängern - **höher** als die durchschnittlichen Geschwindigkeiten von Fahrradfahrern.
- Skifahren ist eine Freizeitbeschäftigung, Radfahren im Alltag dient häufig der notwendigen Mobilität.
- Es kann festgestellt werden, dass die **Mehrzahl** der auf den Ski-Pisten fahrenden Ski-Fahrer zwischenzeitlich - und dies auch schon 2009 - mit einem **Ski-Helm unterwegs** sind.
- Es hat sich daher laut OLG München mittlerweile eine **Obliegenheit** zum Tragen von Helmen im Sinne des § 254 BGB gebildet.

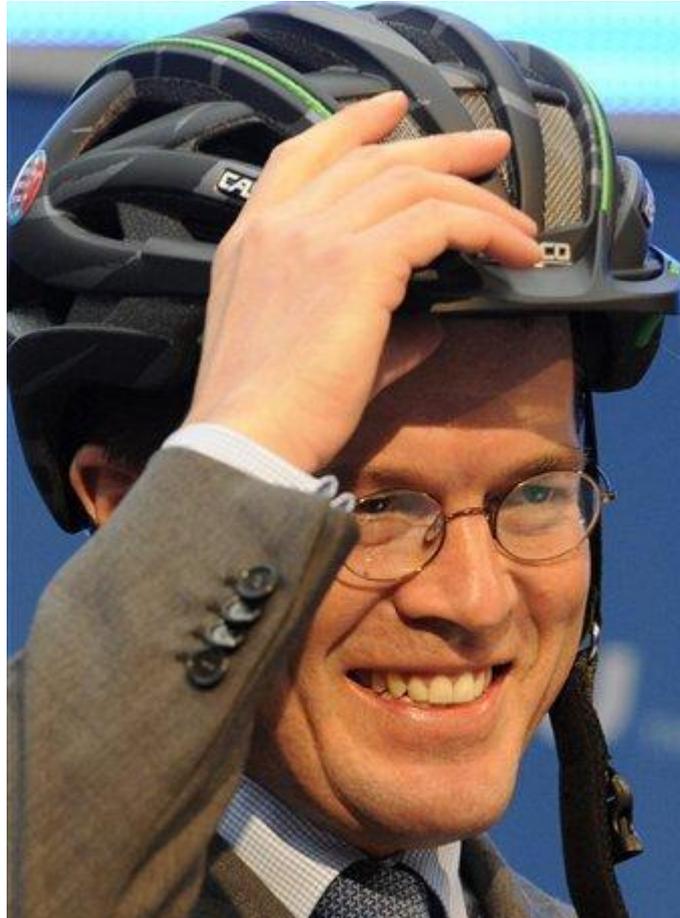
Persönliche Prognose:

- Der Gesetzgeber wird mangels Dringlichkeit und Popularität in absehbarer Zeit keine Helmpflicht einführen.
- Nach der Rechtsprechung des BGH ist und bleibt (vorerst) das allgemeine Verkehrsbewusstsein das Hauptkriterium dafür, ob es eine Obliegenheit (mit der Folge der Mithaftung nach § 254 BGB) darstellt, im Alltag einen Fahrradhelm zu tragen.
- M.E. wird ein allgemeines Verkehrsbewusstsein von den Gerichten erst bejaht werden, wenn nach Studien einer Bundesbehörde die allgemeine Helmquote klar und dauerhaft über 50% liegt.
- Bei Pedelecs könnte sich schneller eine Obliegenheit ergeben (Geschwindigkeit, Helmquote & Verletzungsrisiko höher).
- Schon ein spektakulärer Schadensfall könnte die Entwicklung allerdings beschleunigen (s. Althaus, Fukushima, „Dieselgate“).

Vorbildlich !!!



Vorbildlich ???



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit –
und eine gute und sichere Fahrt !**